

## **Ausfertigung**

### **Verordnung der Stadt Eltmann über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung)**

Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen.

#### **§ 2 Anleinplicht**

- 1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Leine ist an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr zu befestigen, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist.
- 3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, Hunde des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der jagd- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bundeswehr, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt,

- b) entgegen § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder diese nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr befestigt, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist,
- c) entgegen § 2 Abs. 3 ein anleinpflichtiges Tier ausführt ohne dies körperlich zu beherrschen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Eltmann über das freie Umherlaufen von Hunden vom 02.09.1999 außer Kraft.

Stadt Eltmann, 30.03.2023



Ziegler  
1. Bürgermeister

